

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

4 (26.4.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 4.

26. April.

Die Strafgesetzgebung.

Das Gesetz vom 5. Februar 1851, verkündet im Regierungsblatt vom 15. Februar, Nr. IX., führt ein neues Strafgesetzbuch, ein neues Strafverfahren und die Schwurgerichte ein. Das Strafgesetzbuch ist das am 6. März 1845 bereits in der Beilage zum Regierungsblatt verkündete, mit den Abänderungen, welche der §. 2 des neuen Gesetzes bestimmt. Wir halten es für geboten, die zur gerichtlichen Medizin gehörigen, so wie die auf die Ausübung der Heilkunde bezüglichen Theile desselben den Kollegen abdrucken zu lassen.

Aus dem Strafgesetzbuche.

III. Titel. Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr.

§. 71. (Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt.

§. 74. (Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

§. 75. (Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 71 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Berrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 76. (Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender

gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen Zustände beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

§. 77. (Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

§. 78. (Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde, wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

§. 79. Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechs- zehnten Jahre, in so fern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemildeter Strafe ein.

IX. Titel. Von dem Verbrechen der Tödtung.

§. 203. (Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

§. 204. (Tödtlichkeit der Beschädigungen.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod

bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugesügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

§. 205. (Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Anderen mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefassten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 215. (Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefasst wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefasst wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 216. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.

§. 218. (Absichtlich hilflose Niederkunft.) Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen, so wird sie folgendermaßen bestraft:

1. mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände abgewendet wurde;

2. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist.

§. 219. (Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 Kreisgefängniß, oder Ar-

1852.

beitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 218, Nr. 2 Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§. 220. Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 218), in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 221. Hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hilflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend, oder lebensfähig, oder todt geboren, oder, in so fern es gelebt hat und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft.

X. Titel. Von den Körperverletzungen.

§ 225. (Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Anderen mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist;

2. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende, Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verlegte, durch die Verletzung, eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verlegte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge

beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;

5. im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

§ 226. Auch in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthilfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 227. (Verletzung ohne bleibenden Schaden u.) Ist durch die einem Anderen mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

§ 228. (Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht bloß auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 227 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 229 (Längere Mißhandlung, oder Beiniigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Beinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und

1852.

im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 230. (Mißhandlung einer Schwangeren.) Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todtten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Spitäler und Versorgungsanstalten im Oberheinkreise.

(Nachtrag und Berichtigung zu Mittl. 1850, Nr. 14.)

In Freiburg bestehen außer 1. dem Krankenspitale und 2. Heiliggeist- oder Bürgerspitale noch

3. das Waisenhauſ *), ein mitten in der Stadt am Münsterplatze stehendes, gut gebautes, drei Stockwerke hohes Haus, mit Raum für 100 Kinder; es ist jedoch zur Zeit nur für die Hälfte eingerichtet. Sein Vermögensstock beträgt jezt mit der Merian'schen Stiftung ohngefähr 136,000 fl.

4. Die Blinden-Versorgungsanstalt. Im Jahr 1846 trat ein Privatverein zu Gründung eines Versorgungshauses für aus dem großh. Blindeninstitute entlassene arme erwachsene Blinde zusammen. Er mietete ein geeignetes Lokal, und erhält aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder, einigen Zuschüssen der Heimathsgemeinden der aufgenommenen Pflöglinge und den Zinsen einiger Stiftungen, zur Zeit vier männliche und vier weibliche Blinde in gesunden und frankten Tagen. In so fern die vom Staate ertheilte Zusicherung eines Jahresbeitrages von 500 fl. in Erfüllung gehen wird, kann die Anstalt auf die doppelte Zahl erweitert werden. Der Vermögensstock beträgt zur Zeit 4,600 fl. Die Jahreseinnahme ist etwa 2,500 fl.

*) Die Waisenhäuser blieben als Erziehungshäuser von unserer bisherigen Zusammenstellung ausgeschlossen, doch wollen wir diese Nummer aus der erhaltenen Mittheilung nicht entfernen, und sagen dem geehrten Herrn Einsender, der kein Arzt ist, unsern Dank. D. R.

5. Das Militärspital, ein für die jeweilige groß. Garnison bestimmtes Gebäude, wird in Allem von dem Kriegsärar unterhalten.

Hinsichtlich des Vermögensstockes des Krankenspitals muß bemerkt werden: Denselben bilden zur Zeit sechs für sich bestehende Stiftungen, nämlich:

| | |
|--|-------------|
| a. der eigentliche Spitalfond mit | 120,000 fl. |
| b. der Eggische Spitalfond mit | 60,000 " |
| c. der Wenzinger'sche Spitalfond mit | 65,000 " |
| d. der Bader'sche Spitalfond mit | 5,800 " |
| e. der Pfof'sche Spitalfond mit | 5,600 " |
| f. der Merian'sche Spitalfond mit | 4,000 " |

260,400 fl.

Diese geben ihr Zinsenerträgniß zur sogenannten Gesellschaftskasse ab, und in diese fließen auch der Zuschuß der Universität für ihre Kliniken und die Gebäranstalt von 6000 fl. und die Beiträge der Gewerbsgehilfen und Dienstboten, so wie die Vergütungen vermöglicher Kranken, so daß die Jahreseinnahme gegen 20,000 fl. steigt. Erkrankte Studenten werden auf die Bader'sche Stiftung unentgeltlich aufgenommen und in Allem frei verpflegt.

Müllheim, die Amtsstadt, besitzt seit 1848 ein Spital in einem eigens hiezu aufgeführten, aus städtischen und Zunftmitteln gegründeten Hause. Es hat einstweilen 10 Betten und Raum für 30. Das Grundstockvermögen, aus Schenkungen, Vermächtnissen zc. ist noch gering. Die laufenden Kosten decken die Beiträge der Dienstboten und Gewerbsgehilfen und die Gemeindefasse für die Verpflegung der Armen.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Der Professor der Chemie und Direktor der chemischen Anstalt an der Universität Heidelberg, Geheimer Hofrath Dr. Gmelin, wird wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft und seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rath zweiter Klasse, in den Ruhestand versetzt.

Die seit der Reorganisation des badischen Armeekorps und seit dem jüngsten Garnisonswechsel bestehende Eintheilung und Verlegung der Militärärzte ist folgende:

Karlsruhe — I. Infanterie = Bataillon; Regimentsarzt Dr. Fink, Chirurg Rieger.

- II. Infanterie-Bataillon: Oberarzt Dr. Hoffmann.
 I. Reiterregiment: Regimentsarzt Nerlinger.
 Artillerieregiment: Regimentsarzt Dr. Holz, Oberchirurg Heu-
 berger, Chirurg Hartmann.
 Pionierkompagnie: Oberarzt Dhlhauser.
 Hospital: Oberchirurg Kollmar als Hospitalverwalter, Chirurg
 Krumm.
 Mannheim — III. Infanterie-Bataillon: Oberarzt Ed. Weber,
 Oberchirurg Holzbach.
 V. Infanterie-Bataillon: Oberarzt Brummer, Oberarzt Gut-
 tenberg.
 III. Reiterregiment: Regimentsarzt Mayer, Chirurg Schöpflin.
 Bruchsal — II. Reiterregiment: Regimentsarzt Weber, Oberarzt
 Panther, Chirurg Friedr. Maier.
 Rastatt — IV. Infanterie-Bataillon: Oberarzt Dr. Wed.
 VII. Infanterie-Bataillon: Regimentsarzt Feneisen, Oberchirurg
 Käß, Chirurg Wolfsberger.
 Freiburg — X. Inf.-Bataillon: Regimentsarzt Dr. Wucherer,
 Oberarzt Schmidt.
 Pörrach — VIII. Infanterie-Bataillon: Regimentsarzt Steiner,
 Oberchirurg Wirth.
 Konstanz — VI. Infanterie-Bataillon: Oberarzt Wallerstein,
 Oberarzt Tritschler.
 IX. Infanterie-Bataillon: Oberarzt Braun.

Diensterledigung. Das erledigte Amtschirurgat Buchen wird
 wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Urtheil. Das gegen den flüchtigen praktischen Arzt Joseph
 Schilling von Neustadt ausgesprochene Urtheil zu neunjähriger
 Zuchthausstrafe wurde vom Oberhofgerichte bestätigt.

Wiederholte Bitte an die Aerzte und Geburtshelfer in Baden.

In Nr. 18 dieser Mittheilungen vom 30. Oktober 1850 habe ich an
 die Herren Aerzte und Geburtshelfer in Baden die Bitte gestellt, mich
 bei einer wissenschaftlichen Unternehmung durch Zusendung menschlicher
 Embryonen und Ovula, besonders aus der frühesten Zeit, zu unter-
 stützen. Da auf diese Bitte bis jetzt nur eine einzige Einsendung, von
 Herrn Dr. Müller in Baden, dem ich hiermit nochmals bestens danke,
 erfolgt ist, so erlaube ich mir jene Bitte zu wiederholen und zwar auf
 das dringendste. In Bezug auf die wünschenswertheste Versendungsart
 verweise ich auf meine frühere Bitte.

Freiburg, den 28. März 1851.

Dr. Alexander Eckert, Professor.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.